

## Vernehmlassung zum direkten Gegenentwurf des Bundesrates zur Volksinitiative «Keine Massentierhaltung in der Schweiz (Massentierhaltungsinitiative)»

Organisation / Organizzazione	Kanton Solothurn
Adresse / Indirizzo	Rathaus Barfüssergasse 24 4509 Solothurn
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an [vernehmlassungen@blv.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@blv.admin.ch). **Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.**

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à [vernehmlassungen@blv.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@blv.admin.ch). Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica [vernehmlassungen@blv.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@blv.admin.ch). **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

### Fragebogen zum direkten Gegenentwurf

Frage 1	<b>Befürworten Sie einen direkten Gegenentwurf zur Volksinitiative «Keine Massentierhaltung in der Schweiz (Massentierhaltungsinitiative)»?</b>
Antwort	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Begründung	Wir erachten die der Volksinitiative «Keine Massentierhaltung in der Schweiz (Massentierhaltungsinitiative)» zu Grunde liegende Absicht, den Schutz der Tiere in der Verfassung konkreter zu verankern als zweckmässig. Die Initiative enthält jedoch auch Begehren, deren Umsetzung eine zu grosse Belastung der landwirtschaftlichen Produktion zu Folge hätten und damit unrealistisch sind. Andere wiederum sind im internationalen Kontext nicht realisierbar. Den Begriff der Würde des Tieres in der Verfassung spezifisch zu nennen und damit den Stellenwert des Tieres demjenigen des Menschen anzunähern schiesst über das Ziel hinaus. Die Würde des Tieres erhält ihre Geltung im Rahmen des Tierschutzgesetzes, welches die in der Verfassung genannte «Würde der Kreatur» für die Tiere konkretisiert. Im Weiteren geht die Initiative von der falschen Grundannahme aus, wonach die Betriebsgrösse das Tierschutzniveau definiert. Die Vollzugserfahrung der kantonalen Veterinärbehörden zeigt, dass gravierende Tierschutzverstösse unabhängig von der Betriebsgrösse vorkommen.  Der vorliegende direkte Gegenentwurf zur Volksinitiative wird dem Grundanliegen der Initiative gerecht. Er erweitert das Anliegen der Initianten, indem er den Schutz <u>aller</u> Tiere erfasst und ausdrücklich <u>dem Wohlergehen der</u>

	<p><u>Tiere</u> einen hohen Stellenwert beimisst: Im Gegensatz zur Initiative werden im Grundsatz nicht nur die Nutztiere, sondern alle (Wirbel)Tiere erfasst. Gleichzeitig wird im Gegenentwurf der Begriff des Wohlergehens eingeführt und für Nutztiere konkretisiert. Beides ist zu begrüßen, weil damit der Tierschutzbegriff umfassender verstanden wird. Weiter berücksichtigt der Gegenentwurf, wie dem Bericht entnommen werden kann, zusätzliche Rechtsgebiete, z.B. die Agrarpolitik, sowie wichtige Verpflichtungen wie z.B. internationale Handelsabkommen. Und er verzichtet auf problematische Forderungen, wie z.B. Importregelungen im Sinne der schweizerischen Gesetzgebung zu erlassen.</p> <p>Somit befürworten wir hinsichtlich der Sensibilität der Schweizer Bevölkerung für Tierschutzanliegen und unter Berücksichtigung verschiedener Politgebiete den direkten Gegenvorschlag. Wir erwarten dabei, dass bei der Gestaltung der Gesetze angemessene Rücksicht auf die Auswirkungen auf die Landwirtschaft genommen wird.</p>
<b>Frage 2</b>	<b>Falls Sie einen direkten Gegenentwurf befürworten, sind Sie mit dem Vorschlag des Bundesrates einverstanden?</b>
Antwort	<input checked="" type="checkbox"/> ja, mit Anpassungen <input type="checkbox"/> nein
Begründung	<p>Dem Wunsch der Initianten und einer breiten Konsumentenschaft, den Tieren Haltungsbedingungen und einen Umgang zu gewähren, der ihnen weitgehend ein artgemässes Verhalten ermöglicht und Wohlergehen zusichert, wird zusätzlich zu den heute geltenden Verfassungsartikeln mit den Präzisierungen in Art. 80 Abs. 1 und 2<sup>bis</sup> Rechnung getragen. Entsprechend sind gemäss den Erläuterungen massvolle Weiterentwicklungen der Vorschriften im Tierschutzbereich notwendig und geplant.</p> <p>Wesentlich für das Wohlergehen eines Tieres sind eine tierfreundliche Unterbringung, bedarfsgerechte Fütterung und vorsorgliche Pflege, ausreichend und regelmässiger Auslauf ins Freie, Beschäftigungsmöglichkeiten und im Falle von Nutztieren eine schonende Schlachtung. Schonende Transportbedingungen nicht nur von Schlachttieren spielen eine weitere wesentliche Rolle für das Wohlergehen der Tiere.</p> <p>Indem gemäss Gegenvorschlag die heutigen Direktzahlungsprogramme «BTS» und «RAUS» faktisch zum obligatorischen Standard für die inländische Nutztierhaltung werden sollen, würde sich jedoch die Konstellation der ungleich langen Spiesse im internationalen Wettbewerb weiter verschärfen. Zusätzlich gilt es zu beachten, dass der volkswirtschaftliche Nutzen der neuen Bestimmungen nach Abs. 2<sup>bis</sup> Bst. a und b geringer wäre als die mit deren Umsetzung zu erwartenden Zusatzkosten. Die Auswirkungen wären insbesondere für die inländische Landwirtschaft und den kantonalen Vollzug (finanziell, personell), aber auch hinsichtlich Raumplanung/Landschaft (landwirtschaftliche Bauten) und Umwelt (Emissionen wie bspw. Ammoniak) markant. Siehe dazu auch Ziffer 4.</p>

<b>Frage 3</b>	<b>Falls Sie nur teilweise einverstanden sind, welche Änderungen beantragen Sie?</b>
Änderungsvorschläge	<p>Art. 80 Tierschutz</p> <p>1 Der Bund erlässt Vorschriften über den Schutz und das Wohlergehen der Tiere. [gemäss Entwurf Gegenvorschlag]</p> <p>2<sup>bis</sup> Bei Nutztieren muss das Wohlergehen insbesondere sichergestellt werden durch:</p> <p>a. <i>Massnahmen zur Förderung der tiergerechten Haltung und der Gesundheit;</i></p> <p>b. <i>schonende Transporte und Schlachtung.</i></p>
Begründung	<p>Wie bereits unter Frage 2 aufgeführt, stimmen wir der Ergänzung von Art. 80 Abs. 1 vorbehaltlos zu. Mit den vorliegend beantragten Änderungen von Abs. 2<sup>bis</sup> Bst. a und b sollen die unter Frage 2 aufgeführten Kritikpunkte am bundesrätlichen Gegenentwurf aufgefangen und umsetzungsrelevant entschärft werden. Die vorliegend vorgeschlagene Formulierung vermag nichts desto trotz die für das Wohlergehen wichtigsten Komponenten zu erfassen: tierfreundliche Unterbringung, bedarfs- und verhaltensgerechte Fütterung (Inhaltstoffe und Darbietungsform), regelmässigen Auslauf, Beschäftigungsmöglichkeiten und vorsorgliche Pflege, sowie schonende Transportbedingungen und eine schonende Schlachtung.</p> <p>Dass in Abs. 2<sup>bis</sup> das Wohlergehen nur für die Nutztiere formuliert wird, ist nicht leicht zu interpretieren. Auch hier können Erfahrungen aus dem Vollzug beigezogen werden: Es ist durchaus nicht selbstverständlich, dass die selben Ansprüche (mit Ausnahme der Schlachtung) ans Wohlergehen der Heimtiere befriedigend erfüllt werden. Dass ihnen der Stellenwert ihres Wohlergehens vorliegend untergeht, ist erklärungsbedürftig.</p>
<b>Frage 4</b>	<b>Haben Sie weitere Bemerkungen zum Bundesbeschluss oder zum erläuternden Bericht?</b>
Bemerkungen	<p>Im erläuternden Bericht wird geltend gemacht, die RAUS- und BTS-Programme seien weit verbreitet und die Beteiligungsquote sei hoch. Gestützt auf diese Feststellung wird gefolgert, dass die Umsetzung des Kernelements des Gegenvorschlags – eine Verbesserung des Tierwohls über ein grundsätzliches RAUS- und BTS-Obligatorium – nur für diejenigen Landwirtschaftsbetriebe Investitionen zur Folge habe, die sich bisher nicht an den Programmen beteiligen.</p> <p>Dieser Darstellung ist zu widersprechen: Kein Investitionsbedarf besteht nur bei denjenigen Betrieben, auf welchen sämtliche Kategorien einer Tiergattung am Programm beteiligt sind. Und dies ist gerade beim Rindvieh der Ausnahmefall.</p> <p>Nach wie vor weisen im Kanton Solothurn weniger als 50% der Betriebe eine Abdeckung von über 90% der GVE im Programm BTS und auch im Programm RAUS auf. Zudem wird auch festgestellt, dass die Anpassungen in diese Programme nicht schrittweise erfolgen, sondern durchwegs im Rahmen von grösseren Betriebsveränderungen.</p> <p>Auch die Einschätzung, im Vergleich zur Umsetzung der AP22+ habe dieser Vorschlag für die Kantone keine finanziellen oder personellen Auswirkungen, ist nicht zutreffend. Die notwendigen baulichen Anpassungen würden den Aufwand im Vollzug der Strukturverbesserungen massiv erhöhen. Hinzu kommt, dass die Teilbeteiligung an Programmen nicht eine Folge mangelnder Motivation der Bewirtschafter ist, sondern bauliche, topographische oder betriebliche Rahmenbedingungen verunmöglichen oder verteuern eine Programmbeteiligung für sämtliche Kategorien einer Tiergattung. Im Vollzug ist absehbar, dass in diesen Fällen Sonderbewilligungen zu erteilen wären, was den Aufwand für die Kantone und die Betroffenen wiederum erheblich steigern</p>

würde.

Auch aus volkswirtschaftlicher und administrativer Sicht erachten wir den Vorschlag für ein grundsätzliches Obligatorium von RAUS und BTS deshalb nicht als zielführend.

Weitere Herausforderungen sind im Hinblick auf ökonomische und ökologische Ziele der Agrarpolitik zu erwarten. Verschärfte Auslauf- und Unterbringvorgaben könnten die Baukosten in der Landwirtschaft erheblich erhöhen und gleichzeitig den Ausstoss klimaschädlicher Gase erhöhen. Somit wird der Zielkonflikt zwischen tierfreundlicher Nutztierhaltung, Lufthygiene und Lärmbelastung verschärft, insbesondere in der Nähe von Siedlungsgebieten. Allfällige neue Vorschriften in der Landwirtschaftszone müssten zudem mit der Raumplanung abgestimmt werden.

Wie im erläuternden Bericht erwähnt, ist eine Umsetzung des Art. 80 Abs. 1 und 2<sup>bis</sup> (wie auch immer er letztendlich formuliert sein wird) unter den Vorgaben der AP22+ verträglich und massvoll geplant. Verstärkte Investitionshilfen, eine Übergangsfrist von maximal 25 Jahren für bauliche Massnahmen sowie finanzielle Anreizprogramme müssen zwingend unterstützend wirken.

Weitere Zielkonflikte ergeben sich auch im Rahmen der Seuchenvorsorge und im Zusammenhang mit Biosicherheitsmassnahmen. Diese sind bei der Ausarbeitung der Detailbestimmungen genügend zu berücksichtigen.

Landwirtschaftliche Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter können aber auch von der vorgesehenen Verfassungsbestimmung profitieren, da artgerecht gehaltene Nutztiere in der Regel gesünder sind und wertvollere Lebensmittel liefern.